

per E-Mail an: zulassung@kvsh.de

ANTRAG auf Anerkennung als Belegarzt

Titel							
Vorname							
Familiename							
Erst- wohnsitz	PLZ, Ort						
	Straße, Nr.						

Name der Belegklinik							
Anschrift der Klinik	PLZ, Ort						
	Straße, Nr.						

Ab wann möchten Sie belegärztlich tätig werden?	
---	--

Sofern Sie für einen halben Versorgungsauftrag zugelassen sind: Sind Sie neben der vertragsärztlichen Tätigkeit anderweitig tätig? <small>(Hintergrund: Eine ordnungsgemäße stationäre und persönliche Versorgung der Patienten ist zu gewährleisten. Eine belegärztliche Tätigkeit kann keine Nebentätigkeit sein).</small>	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja
	Umfang: _____
	weiterer Tätigkeitsort: _____

Teilnahme am Honorararztmodell gemäß § 121 Abs. 5 SGB V? <small>(Vergütung der belegärztlichen Leistungen über Honorarverträge mit der Klinik)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	ist beigefügt	wird nachgereicht	liegt bereits vor
Bescheinigung des Krankenhauses <small>(Gestattung der belegärztlichen Tätigkeit und Anzahl der zur Verfügung stehenden Belegbetten)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise: <ul style="list-style-type: none">• Die Ausübung der belegärztlichen Tätigkeit kann erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung über die Anerkennung als Belegarzt erfolgen. Da vor der Genehmigung das Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden muss, kann das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen.• Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte, die berechtigt sind, Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für am Krankenhaus angestellte Ärzte keine Anerkennung als Belegarzt erfolgen kann.• Einer Belegarztanerkennung steht entgegen, wenn die unverzügliche und ordnungsgemäße Versorgung der zu betreuenden Versicherten aufgrund der Entfernung zwischen dem Vertragsarztsitz sowie dem Erstwohnsitz und dem Krankenhaus mit der Belegabteilung nicht gewährleistet ist. Gemäß Rechtsprechung muss der Vertragsarztsitz sowie der Erstwohnsitz so nahe beim Krankenhaus liegen, dass der Arzt dieses typischerweise innerhalb von 30 Minuten erreichen kann.
--

_____	_____
Datum	Unterschrift und Stempel